

PARTIARISCHES DARLEHEN MIT RANGRÜCKTRITT

zwischen

[Gesellschaftsname] [Rechtsform]

[Strasse] [Nr.], [PLZ] [Ort]

(nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt)

und

[Vorname, Name Crowd-Investor]

[Strasse] [Nr.], [PLZ] [Ort]

[sonstige Identifizierung]

(nachfolgend "**Crowd-Investor**" genannt)

1. Zusammenfassung Vertragsgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag:	[CHF x.-] (CHF 100.- oder ein ganzes Vielfaches davon)
Basiszinssatz:	5.5% p.a. (act/360) bei Angebot bis und mit [Datum] oder 4.5% p.a. (act/360) bei Angebot nach dem [Datum]
Laufzeitende:	[tt.mm.jjjj]
Zinszahlungstermin:	30.6. (bei positivem Jahresergebnis gem. Punkt 5.2)
Wertsteigerungszins: (bei Laufzeitende/Kündigung)	Gemäss Punkt 5.3
Umsatz-Multiplikator:	1.00
Darlehensnominale pro CHF 100.- Darlehensbetrag:	CHF 1,7500 (Entspricht einer angebotenen Unternehmensbewertung vor Beteiligung von CHF 2'000'000.- und einem Beteiligungs- Anteil bei Vertragsschluss zwischen 0,0040% - 0,0049% je CHF 100.- Darlehensbetrag)
Zeichnungsfrist:	[tt.mm.jjjj], [ss:mm] Uhr MEZ
Verlängerungsfrist:	x Kalendertage/Monate
Mindestbetrag / Funding Schwelle:	[CHF x'000.-]
Funding Ziel:	[CHF y'000.-]
Maximaler Gesamtbetrag / Funding Limit:	[CHF z'000.-] (maximal CHF 1 Million)

2. Vorbemerkungen

Die folgenden Vorbemerkungen sind integrale Bestandteile dieses Vertrags:

2.1. Die Gesellschaft ist eine [Rechtsnatur der Gesellschaft, Sitz, Unternehmens-Identifikationsnummer UID / CHE-xxxx] im Sinne des Obligationenrechts (nachfolgend "**OR**"). Unternehmenszweck der Gesellschaft ist:

- a) xyz;
- b) xyz;
- c) Beteiligung an anderen Unternehmen;
- d) die Errichtung und der Betrieb von Zweigniederlassungen sowie Betriebsstätten im In- und Ausland.]

Das [Aktienkapital/Stammkapital] der Gesellschaft beträgt CHF und ist [voll / zur Hälfte] liberiert.

Die Eigentümer der Gesellschaft (nachstehend "**Alt-Gesellschafter**") sind:

- [Vorname] [Name], geb. [tt.mm.jjjj], von [Bürgerort], in [Wohnort]
- [Vorname] [Name], geb. [tt.mm.jjjj], von [Bürgerort], in [Wohnort]

Die wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände der Gesellschaft sind:

- [keine]

2.2. Die Gesellschaft beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Bankenverordnung nicht verbriefte, partiarische Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt ("**Darlehen**") aufzunehmen.

Die Gesellschaft verwendet die von den Crowd-Investoren zur Verfügung gestellten Mittel insbesondere für:

- a) [xyz]
- b) [xyz]
- c) [xyz]

2.3. Zu diesem Zweck lädt die Gesellschaft Crowd-Investoren ein, sich über eine oder mehrere Internetplattformen der CONDA Crowdinvesting Austria GmbH und ihrer Partner (nachstehend jeweils "**Website**", z.B. www.conda.ch) für ein solches Darlehen zu interessieren und der Gesellschaft ein Angebot zur Gewährung eines solchen Darlehens zu stellen.

Die Annahme der von Crowd-Investoren gemachten Angebote und die Aufnahme der Darlehen durch die Gesellschaft hängt u.a. davon ab, ob der in Punkt 1 genannte Mindestbetrag (nachstehend "**Funding Schwelle**") durch gültige Angebote der Crowd-Investoren erreicht wird.

2.4. Die Gesellschaft wird im Rahmen dieses Crowd-Fundings Darlehen bis zu dem in Punkt 1 genannten maximalen Gesamtbetrag (nachstehend "**Funding Limit**") von Crowd-Investoren akzeptieren und aufnehmen.

2.5. Der Crowd-Investor gewährt der Gesellschaft mit dem vorliegenden Vertrag ein ungesichertes, partiarisches Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Dieses Darlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft und die Zahlungsansprüche des Crowd-Investors sind qualifiziert nachrangig (siehe Punkt 8).

Das heisst insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen an den Crowd-Investor jeweils nur

insoweit ausführen wird, sofern die Gesellschaft im fraglichen Zeitpunkt noch nicht oder nicht mehr überschuldet ist und die jeweilige Zahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt.

Im Gegenzug erhält der Crowd-Investor einerseits Anspruch auf Zinsen, deren Auszahlung vom Eigenkapital, einem positivem Jahresergebnis (wie unter Punkt 5.2 definiert) und der Liquidität der Gesellschaft abhängig ist, und andererseits Anspruch auf Wertsteigerungszinsen bei Endfälligkeit des Darlehens oder etwaiger vorzeitiger Kündigung aufgrund eines Kontrollwechsels bzw. der Aufnahme von Ersatzkapital oder aufgrund der Veräusserung eines wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstandes gemäss Punkt 2.1.

DER CROWD-INVESTOR WURDE, BEVOR ER SEINE EINLAGE (ZAHLUNG DES DARLEHENS BETRAGS) TÄTIGTE, SCHRIFTLICH DARÜBER INFORMIERT UND ES IST IHM BEWUSST, DASS:

1. DIE GESELLSCHAFT NICHT VON DER FINMA BEAUFSICHTIGT WIRD, UND
2. DIE EINLAGE (BZW. DAS DARLEHEN) NICHT VON EINER EINLAGESICHERUNG ERFASST WIRD.

DEM CROWD-INVESTOR IST ZUDEM BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES DARLEHENS MIT RANGRÜCKTRITT NICHT NUR CHANCEN, SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES DARLEHENS BETRAGS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR CROWD-INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES DARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES DARLEHENS BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM DARLEHEN ANGEWIESEN SIND.

Sollte der Crowd-Investor beabsichtigen, ein Darlehen mit einem Darlehensbetrag von mehr als EUR 5'000.00 (oder dem entsprechenden Betrag in CHF) zu gewähren, wird darauf hingewiesen, dass der Darlehensbetrag höchstens das Doppelte des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Crowd-Investors (über zwölf Monate gerechnet) bzw. maximal 10% des Finanzanlagevermögens des Crowd-Investors betragen darf.

- 2.6.** Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des Darlehens an die Gesellschaft und wird gleichzeitig als Teil dieses Angebots den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag – wie näher auf der Website beschrieben – auf ein eigens eingerichtetes Bankkonto einzahlen. Im Fall der Annahme des Angebots durch die Gesellschaft wird der Darlehensbetrag an die Gesellschaft ausbezahlt, ansonsten wird der vom Crowd-Investor einbezahlte Darlehensbetrag auf das vom Crowd-Investor auf der Website (oder im Angebotsschreiben) nominierte Bankkonto zurückerstattet.
- 2.7.** Crowd-Investoren können während der auf der Website und unter Punkt 1 bekanntgegebenen Zeichnungsfrist Angebote zur Gewährung von Darlehen abgeben. Die Zeichnungsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung der Funding Schwelle und/oder des Funding Limits verkürzt werden. Ebenso kann die Zeichnungsfrist von der Gesellschaft um maximal die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist verlängert werden. Der Crowd-Investor bleibt während der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden.
- 2.8.** Durch die Auswahl eines Darlehensbetrages, den der Crowd-Investor als Darlehen investieren will und der entsprechenden Bestätigung durch Anklicken des Bestätigen-Buttons auf der Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot zum Abschluss eines Darlehensvertrages und zur Gewährung eines Darlehens gemäss

den Bestimmungen dieses Vertrages ab.

Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Darlehens gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Geschäftsadresse der Gesellschaft abgegeben werden. Das Angebotsschreiben muss innerhalb der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist während den üblichen Geschäftsöffnungszeiten der Gesellschaft eintreffen.

Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Gewährung eines Darlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Crowd-Investor bei der Registrierung auf der Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

Die Gesellschaft behält sich die Ablehnung von Angeboten von Crowd-Investoren ohne Angabe von Gründen vor (z.B. wenn die Gesellschaft befürchtet, dass ein Crowd-Investor ein möglicher Wettbewerber der Gesellschaft ist). Die Gesellschaft behält sich zudem vor, nach eigenem Ermessen allenfalls mehrmals und in zeitlichen Abständen nur einzelne Angebote von Crowd-Investoren anzunehmen, soweit der Gesamtbetrag der bereits angenommenen Darlehen die Funding Schwelle überschreitet.

Crowd-Investoren, deren Angebote abgelehnt werden, erhalten kein E-Mail zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.

- 2.9.** Die Gesellschaft kann ab Erreichen der Funding Schwelle und spätestens vier Wochen nach Ende der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist Angebote von Crowd-Investoren durch Übermittlung von E-Mails an die jeweiligen Crowd-Investoren annehmen.

2.10. Widerrufsrecht

Ist der Crowd-Investor ein Konsument (natürliche Person, die ein Darlehen zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), so hat er das Recht, den Darlehensvertrag binnen 14 Tagen vom Abschluss des Darlehensvertrags (Annahme des Angebots durch die Gesellschaft) zu widerrufen. Im Fall eines Widerrufs ist der vom Crowd-Investor bezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Eingang der Widerrufserklärung bei der Gesellschaft, ohne Zinsen und ohne Abzug von Kosten an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der Website bzw. im Angebotsschreiben nominierte Bankkonto zurückzuzahlen.

Dieser Darlehensvertrag untersteht zudem der auflösenden Bedingung, dass wenn der Gesamtdarlehensbetrag durch Widerrufe von Crowd-Investoren nach Ablauf der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist unter die Funding Schwelle sinkt, der Vertrag dahinfällt. In diesem Fall zahlt die Gesellschaft die erhaltenen Darlehen ohne Zinsen und ohne Abzug von Kosten an die jeweiligen Crowd-Investoren auf die von den Crowd-Investoren auf der Website bzw. im Angebotsschreiben nominierten Bankkontos zurück.

- 2.11.** Die Zusammenfassung des Vertragsgegenstandes und Konditionen (Punkt 1) und diese Vorbemerkungen (Punkt 2) sind integrale Bestandteile dieses Darlehensvertrags.

3. Zeichnungsfrist, auflösende Bedingung, Dauer und Rückzahlung

- 3.1.** Der Crowd-Investor gewährt der Gesellschaft ein nicht verbrieftes, partiarisches Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags in Höhe des vom Crowd-Investor auf der Website durch Anklicken des Bestätigen-Buttons bzw. des auf dem Angebotsschreiben gewählten und im Anschluss an das auf der Website eigens

bekanntgegebene Bankkonto bezahlten Darlehensbetrages. Die Gesellschaft kann das Angebot durch die Übersendung einer E-Mail annehmen ("Annahme").

- 3.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zeichnungsfrist um maximal die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist zu verlängern. Eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig, solange dadurch die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist insgesamt nicht überschritten wird. Im Fall der vorzeitigen Erreichung des Funding Limits kann die Gesellschaft die Zeichnungsfrist verkürzen.
- 3.3. Der Vertrag ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Funding Schwelle bis zum Ende der (verlängerten oder verkürzten) Zeichnungsfrist oder durch Unterschreitung der Funding Schwelle aufgrund erfolgter Rücktritte bzw. nach Annahme der Angebote von der Gesellschaft durch Widerruf von Crowd-Investoren binnen des 14 Tage dauernden Widerrufsrechts für Konsumenten.
- 3.4. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in Punkt 1 genannten Laufzeitende. Das Ende der Laufzeit ist unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages. **Ein ordentliches Kündigungsrecht, um den Darlehensvertrag vorzeitig zu beenden besteht nicht.** Die ausserordentliche Kündigungsrechte des Crowd-Investors und der Gesellschaft, sind in den Punkten 11 und 12 geregelt. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung gemäss der Punkte 11 und 12 gilt Punkt 5.3 entsprechend.
- 3.5. Am Ende der Laufzeit ist der Darlehensbetrag einschliesslich aller aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen auf das vom Crowd-Investor auf der Website nominierte Bankkonto zu bezahlen. Eine Zahlung der Gesellschaft auf das vom Crowd-Investor auf der Website registrierte (und jeweils aktualisierte) Konto hat für die Gesellschaft schuldbefreiende Wirkung.

4. Darlehensbetrag

- 4.1. Der Crowd-Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des von ihm auf der Website bzw. im Angebotsschreiben gewählten Betrages ("**Darlehensbetrag**"). Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend an das auf der Website bekanntgegebene Bankkonto zu bezahlen.
- 4.2. Nach entsprechendem Eingang des vom Crowd-Investor zu leistenden Darlehensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Crowd-Investor auf weitere Zahlungen (**ES BESTEHT KEINE NACHSCHUSSPFLICHT**).

5. Zinsen

5.1. Begriffsdefinitionen

Für die Auslegung dieses Darlehensvertrages und die Berechnung der Zinsen haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- "**Beteiligungs-Anteil**":

Der "Beteiligungs-Anteil" ist das Verhältnis des Nominalbetrags gemäss Punkt 1 des vom Crowd-Investor nach diesem Darlehensvertrag tatsächlich geleisteten Darlehensbetrags (Darlehensnominale multipliziert mit dem Darlehensbetrag) zu der nachfolgend definierten Kapitalbasis der Gesellschaft.

- "**Kapitalbasis der Gesellschaft**":

Die "Kapitalbasis der Gesellschaft" ist die Summe aus:

- (i) dem Aktien-/Stammkapital der Gesellschaft (mit Ausnahme jenes Anteils des Aktien-/Stammkapitals, der nach Annahme dieses Darlehensvertrages aus Gesellschaftsmitteln dotiert wurde); und
- (ii) den allgemeinen gesetzlichen Reserven gemäss Art. 671 OR bzw. Art. 801 i.V.m. Art. 671 OR; und
- (iii) der Summe sämtlicher Nominalbeträge der von der Gesellschaft abgeschlossenen Darlehen im Rahmen dieses und anderen ausstehenden Crowd-Fundings der Gesellschaft.

Eine Erhöhung des Aktien-/Stammkapitals nach Abschluss des vorliegenden Darlehensvertrags ist nur insoweit zu berücksichtigen, als eine effektive Kapitalerhöhung durchgeführt wird. Das Aktien-/Stammkapital ist in der Berechnung der Kapitalbasis der Gesellschaft nur soweit zu berücksichtigen, bis das Verhältnis zwischen Aktien-/Stammkapitalerhöhung und Investitionsbetrag (also Summe aus eingezahltem Aktien-/Stammkapital, in die Kapitalrücklage geleisteter Zahlung und weiterer Zahlungen mit einem Kündigungsverzicht von mindestens 5 Jahren [Gesellschafterdarlehen, atypisch stiller Gesellschaft, Substanzgenussrecht]) maximal dem Verhältnis Darlehens-Nominale zum Darlehensbetrag gemäss Punkt 1 entspricht.

- **"Umsatz"**

Bedeutet Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft im jeweils vorhergehenden Geschäftsjahr gemäss Art. 959b Abs. 2 Ziff. 1 bzw. Art. 959b Abs. 3 Ziff. 1 OR.

- **"Umsatz-Multiple Unternehmenswert"**

bedeutet ein auf Grundlage des jeweils letzten festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft ermittelter Wert des Unternehmens der Gesellschaft durch Multiplikation des im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzes mit dem in Punkt 1 festgelegten Umsatz-Multiplikator. Diesem Wert hinzuzuzählen sind sämtliche während der Vertragslaufzeit an Gesellschafter durchgeführte Brutto-Ausschüttungen, abzüglich der Netto-Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungsstichtag, wobei jedoch die Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft unter diesem Darlehensvertrag (sowie unter gemeinsam mit diesem Darlehensvertrag abgeschlossenen weiteren partiarischen Darlehensverträgen mit anderen Crowd-Investoren) als Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht zu berücksichtigen und daher auch nicht abzuziehen sind.

- **"Unternehmenswert"**

bedeutet der zum Bewertungsstichtag (entweder Tag der Kündigung gemäss der Punkte 11 und 12 oder Tag des Laufzeitendes gemäss Punkt 1) gestützt auf die jeweils aktuellste Fassung der "Fachmitteilung Unternehmensbewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" von EXPERTsuisse ermittelte Wert des Unternehmens der Gesellschaft.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Equity Value zu ermitteln ist - also der Unternehmenswert abzüglich der Netto-Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungsstichtag, wobei jedoch die Finanzverbindlichkeiten gemäss diesem Darlehensvertrag (sowie unter gemeinsam mit diesem Darlehensvertrag abgeschlossenen weiteren Darlehensverträgen mit anderen Crowd-Investoren) als Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht abzuziehen sind. Zudem sind sämtliche während der Vertragslaufzeit an Gesellschafter erfolgte Brutto-Ausschüttungen hinzuzurechnen. Der Unternehmenswert ist

jeweils binnen 8 Wochen ab dem Berechnungsstichtag von einem von der Gesellschaft beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Gesellschaft zu ermitteln.

- **"Wertsteigerungszins"** (Unternehmenswertbeteiligung):

Der "Wertsteigerungszins" berechnet sich durch Multiplikation des Beteiligungs-Anteils mit entweder

(i) dem Unternehmenswert, oder

(ii) dem Umsatz-Multiple Unternehmenswert

je nachdem welcher der beiden Werte höher ist.

Von diesem so berechneten Wert ist der Gesamtbetrag des Darlehens unter diesem Darlehensvertrag und die Summe der über die Laufzeit mit dem Basiszinssatz aufgelaufenen laufenden Verzinsung abzuziehen.

Von dem so ermittelten Betrag sind anteilig je Crowd-Investor, die im Zusammenhang mit der **Berechnung und Abwicklung des Wertsteigerungszinses** verbundenen Kosten für die Nutzung der jeweiligen Website (in Höhe von 15% des Wertsteigerungszinses vor Berücksichtigung der Abwicklungskosten) abzuziehen. Die Abwicklungskosten stehen ausschliesslich der CONDA Crowdinvesting Austria GmbH zu.

5.2. Laufende Verzinsung

$$\text{Laufende Verzinsung} = \text{Darlehensbetrag} * \text{Basiszinssatz}$$

Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst. Die Verzinsung beginnt mit Annahme des Darlehensvertrages durch die Gesellschaft. Die Zinsen sind von der Gesellschaft jeweils zu dem in Punkt 1 genannten Zinszahlungstermin zu bezahlen. **Die Voraussetzung für die Auszahlung der laufenden Zinsen ist ein positives EBIT Ergebnis sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss der qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung in Punkt 8.**

Soweit eine Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinszahlungstermin wegen einem negativen EBIT Ergebnis oder der qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung gemäss Punkt 8 nicht erfolgt, wird der nicht ausbezahlte Zinsbetrag vorgetragen.

Die so vorgetragenen Zinsbeträge sind am nächstmöglichen Zinszahlungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind (Punkt 5.2 und 8), auszuführen und werden bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz ab dem Zinszahlungstermin verzinst.

Wird der Vertrag gemäss Punkt 3.3 wegen Nicht-Erreichung oder Unterschreitung der Funding Schwelle aufgelöst, erfolgt keine Verzinsung.

5.3. Wertsteigerungszins

Am Laufzeitende dieses Darlehensvertrages (siehe Punkt 1) sowie bei einer vorzeitigen Kündigung des Darlehens gemäss der Punkte 11 und 12, hat der Crowd-Investor zusätzlich zur laufenden Verzinsung Anspruch auf eine Wertsteigerungszinszahlung gestützt auf den Wertsteigerungszins gemäss Punkt 5.1.

Die Wertsteigerungszinszahlung berechnet sich wie folgt:

$$\text{WSZ} = \text{BA} * \max(\text{UW}; \text{UMUW}) - \text{DB} - \sum^{\text{L}} (\text{LZ}) - \text{AK}$$

t=0

WSZ	= Wertsteigerungszinszahlung
BA	= Beteiligungs-Anteil
UW	= Unternehmenswert gemäss Wirtschaftsprüfer
UMUW	= Umsatz-Multiple Unternehmenswert
L	= Laufzeit
DB	= Eigener Darlehensbetrag
LZ	= Laufende Verzinsung mit dem Basiszinssatz
AK	= Abwicklungskosten Website (15% des Wertsteigerungszinses)

Im Fall einer vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Gesellschaft gemäss Punkt 11 muss die Wertsteigerungszinszahlung zumindest jenem Betrag entsprechen, der unter Berücksichtigung der laufenden Verzinsung und vor Abzug der Kosten für die Abwicklung erforderlich ist, um dem Crowd-Investor insgesamt eine Verzinsung seines Darlehensbetrags seit Vertragsabschluss in Höhe von 12% p.a. zu sichern.

Der Wertsteigerungszins ist binnen 1 Woche nach Vorliegen des Gutachtens zur Ermittlung des Unternehmenswerts zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig.

Berechnungsbeispiel:

Der Darlehensbetrag des Crowd-Investors beträgt CHF 1'000.- und das Stammkapital der Gesellschaft bei Laufzeitende CHF 35'000.-. In der Crowd Funding Kampagne werden insgesamt CHF 500'000.- von Crowd-Investoren einbezahlt. Es wird ein Umsatz-Multiple Unternehmenswert von CHF 7'075'217.51 und ein Unternehmenswert CHF 6'000'000.- ermittelt (fiktive Werte zur Veranschaulichung). Die Summe der laufenden Zinsen über die Laufzeit beträgt CHF 231.7. Der Betrag der Wertsteigerungszinszahlung soll ermittelt werden.

Zuerst muss der Beteiligungs-Anteil des Crowd-Investors ermittelt werden. Dieser ist das Verhältnis zwischen der Darlehensnominalen des Crowd-Investors und der Summe aus dem Stammkapital der Gesellschaft und der Summe der Darlehensnominalen aller Crowd-Investoren = $1'000 \times 1.75 \div 100 \div (35'000 + (500'000 \times 1.75 \div 100)) = 0.0004 \approx 0.04\%$.

Der Beteiligungs-Anteil des Crowd-Investors wird nun mit dem Umsatz-Multiple Unternehmenswert multipliziert (weil dieser höher ist als der vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Unternehmenswert). Von diesem Wert sind der Darlehensbetrag, die laufenden Zinsen während der Laufzeit des Darlehens und die Abwicklungskosten abzuziehen. Es ergibt sich folgende Berechnung der Wertsteigerungszinszahlung:

$(0.04\% \text{ (Beteiligungs-Anteil)} \times \text{CHF } 7'075'217.51 \text{ (Unternehmenswert)}) - \text{CHF } 1'000$
 $\text{(Darlehensbetrag)} - \text{CHF } 231.17 \text{ (Summe laufende Zinsen)} - \text{CHF } 239.84$
 $\text{(Abwicklungskosten von 15\%)} = \text{CHF } 1'359.08 \text{ (Wertsteigerungszinszahlung)}.$

5.4. Verzugszinsen

Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung von gemäss diesem Vertrag an den Crowd-Investor zu zahlenden Beträgen in Verzug, schuldet die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. (act/360).

Beträge, die mangels Vorliegens der Zahlungsvoraussetzungen gemäss Punkt 8 nicht ausbezahlt werden, sind (vorerst) nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen; vielmehr unterliegen diese Beträge weiterhin der laufenden Verzinsung gemäss Punkt 5.2.

Fälligkeit tritt erst zum nächstfolgenden Zinszahlungstermin ein, an dem die vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Informations- und Kontrollrechte

- 6.1.** Der Crowd-Investor erhält für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche an den Crowd-Investor die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft (einschliesslich Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung) spätestens einen Monat nach Abnahme des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter der Gesellschaft gemeinsam mit einer Aufstellung der jeweils aktuellen Kapitalbasis der Gesellschaft (und einer beispielhaften Berechnung des Beteiligungs-Anteils je CHF 100.- Darlehensbetrag). Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen können dem Crowd-Investor auch elektronisch auf der Website oder per E-Mail (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte des Crowd-Investors bestehen nicht.
- 6.2.** Die in Punkt 6.1 genannten Rechte stehen dem Crowd-Investor auch nach Kündigung des Darlehens in dem zur Überprüfung seiner Zinsansprüche erforderlichen Umfang zu.
- 6.3.** Der Crowd-Investor erhält für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft bis zur vollständigen Rückzahlung quartalsweise Reports in Form einer einseitigen Kurzdarstellung ("One-pager"), die die wesentlichen Ereignisse (zum Beispiel Umsatz, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, Forschung & Entwicklung, etc.) zusammenfasst. Die Reports sind jeweils spätestens 30 Tage nach Ende des jeweiligen Quartals an den Crowd-Investor zu übermitteln.
- 6.4.** Der Crowd-Investor hat über alle auf der Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die ihm gemäss Punkt 6.3 übermittelten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die z.B. aufgrund der Hinterlegung des Jahresabschlusses der Gesellschaft beim Firmenbuch öffentlich bekannt sind) Stillschweigen zu bewahren.
- 6.5.** Für die Laufzeit des Vertrages fallen bei der Gesellschaft Kosten für die fortlaufende Verwaltung der Stammdaten zur Sicherstellung der Kommunikation und Koordination zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und den Crowd-Investoren in Höhe von 1.5% pro Jahr, berechnet von der Summe aller gewährten Darlehensbeträge der Crowd Funding Kampagne, an. Diese Verwaltungskosten werden von der Gesellschaft getragen.

7. Auszahlungskonto

- 7.1.** Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die auf der Website registrierte Kontoverbindung stets aktuell zu halten bzw. im Fall einer Änderung der Kontoverbindung die Registrierung auf der Website entsprechend zu aktualisieren.
- 7.2.** Überweisungen durch die Gesellschaft auf ein in CHF geführtes Bankkonto des Crowd-Investors einer Bank innerhalb der Schweiz und der Europäischen Union erfolgen kostenfrei. Bei Überweisungen der Gesellschaft auf ein Fremdwährungskonto oder ein Bankkonto bei einer Bank

ausserhalb der Schweiz bzw. der Europäischen Union trägt der Crowd-Investor die Kosten der Überweisung.

8. Rangrücktrittsvereinbarung

- 8.1.** Der Crowd-Investor und die Gesellschaft schliessen hiermit eine suspensiv bedingte Rangrücktrittsvereinbarung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR ab.
- 8.2.** Der Crowd-Investor erklärt unwiderruflich, dass wenn eine geprüfte Bilanz oder Zwischenbilanz der Gesellschaft zu Fortführungswerten eine Überschuldung der Gesellschaft ausweist, dass er mit seinen Forderungen aus diesem Darlehensvertrag im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer, nichtnachrangiger Gläubiger der 1. -3. Klasse (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Crowd-Investoren oder die bereits im Rang zurückgetretene Gläubiger sind) zurücktritt.
- 8.3.** Tritt der Rangrücktritt in Kraft stundet der Crowd-Investor seine Forderungen aus diesem Darlehensvertrag gegen die Gesellschaft für die Dauer des Rangrücktritts. Der Crowd-Investor kann daher seine Forderung aus diesem Darlehensvertrag während der Dauer des Rangrücktritts nicht mit Forderungen der Gesellschaft verrechnen (Verrechnungsverbot) und die Gesellschaft darf während des Rangrücktritts die Forderungen des Crowd-Investors aus diesem Darlehensvertrag nicht zurückzahlen ("Rückzahlungsverbot").
- 8.4.** Der Rangrücktritt kann aufgehoben werden, sofern die Gesellschaft im fraglichen Zeitpunkt aufgrund einer geprüften Bilanz oder Zwischenbilanz der Gesellschaft zu Fortführungswerten noch nicht oder nicht mehr überschuldet ist.
- 8.5.** Zahlungen durch die Gesellschaft an den Crowd-Investor erfolgen überdies nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und insoweit als die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz bzw. Überschuldung der Gesellschaft bewirkt. Werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst.

9. Verpflichtungen der Gesellschaft

- 9.1.** Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttung an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag und aller weiteren mit Crowd-Investoren geschlossenen Darlehensverträge zu erfüllen.
- 9.2.** Die Gesellschaft verpflichtet sich überdies, Gehaltszahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäss anwendbarem Gesamtarbeitsvertrag anwendbaren Gehalts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller weiteren mit Crowd-Investoren geschlossenen Darlehensverträge zu erfüllen.

9.3. Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung gemäss diesem Punkt 9 verletzt, erhöhen sich die von der Gesellschaft zu zahlenden Zinssätzen (laufende Verzinsung und Verzugszins) um je sechs Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

10. Abtretung des Darlehens durch den Crowd-Investor

10.1. Die Abtretung der Rechte aus diesem Darlehensvertrag durch den Crowd-Investor an Dritte ist nicht möglich.

11. Ausserordentliche Kündigung durch die Gesellschaft

11.1. Kontrollwechsel

Ein "**Kontrollwechsel**" findet statt, wenn eine natürliche oder juristische Person oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die nicht

- (i) die in Punkt 2.1 genannten Alt-Gesellschafter sind, oder
- (ii) Angehörige (Ehepartner, Elternteil oder Nachkomme) eines Alt-Gesellschafters sind, oder
- (iii) eine juristische Person, an der ein Alt-Gesellschafter direkt oder indirekt wirtschaftlich oder rechtlich beteiligt ist,

während der Laufzeit dieses Vertrags mehr als 50% der Gesellschaftsanteile bzw. Stimmrechtsaktien an der Gesellschaft erwirbt bzw. erwerben, so dass diese Person/en eine Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hält/ halten. Im Falle eines Kontrollwechsels hat die Gesellschaft das Recht, das Darlehen (jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen Darlehen von Crowd-Investoren, die gleichzeitig mit diesem Darlehen gewährt wurden) vor Ablauf der Laufzeit vorzeitig zu kündigen.

11.2. Voraussetzungen für die Ausübung eines vorzeitigen Kündigungsrechts

Das vorzeitige Kündigungsrecht gemäss diesem Punkt 11.1 kann von der Gesellschaft jedoch nur ausgeübt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen für die Rückzahlung des Darlehensbetrags und Zahlung sämtlicher aufgelaufener Zinsen und der Wertsteigerungszinsen gemäss Punkt 5.3 erfüllt sind und die Durchführung der entsprechenden Zahlungen daher nicht gemäss Punkt 8 zurückgestellt werden müssen.

11.3. Kündigungserklärung, Frist und Fälligkeit

Die Kündigung erfolgt durch

- (a) entsprechende Mitteilung auf der Website und
- (b) Übermittlung der Kündigung an die E-Mail-Adresse des Crowd-Investors (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse).

Die Gesellschaft kann ihr ausserordentliches Kündigungsrecht gemäss diesem Punkt 11 binnen 8 Wochen nach Eintritt des Grundes für die vorzeitige Kündigung ausüben. Im Fall einer solchen Kündigung sind der Darlehensbetrag, die darauf aufgelaufenen Zinsen und die Wertsteigerungszinsen binnen 1 Woche nach der Kündigung durch die Gesellschaft zur Zahlung fällig.

12. Ausserordentliche Kündigung durch den Crowd-Investor

12.1. Veräussert die Gesellschaft während der Laufzeit dieses Darlehensvertrags ein oder mehrere der

in Punkt 2.1 angeführten wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände oder tritt die Gesellschaft (aus welchem Grund auch immer) einzelne Rechte an diesen wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände an Dritte ab, mit der Folge dass die betroffenen Vermögensgegenstände ganz oder teilweise nicht mehr von der Gesellschaft genutzt werden können, ist der Crowd-Investor berechtigt, das Darlehen vorzeitig ausserordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Gesellschaft hat den Crowd-Investor unverzüglich über die Website oder schriftlich per E-Mail von einer Veräusserung oder Belastung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände zugunsten Dritter zu informieren.

12.2. Der Crowd-Investor kann den Darlehensvertrag jederzeit aus in der Einflussphäre der Gesellschaft liegenden wichtigen Gründen kündigen. Eine Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft stellt keinen wichtigen Grund dar, der den Crowd-Investor zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt.

13. Zusicherungen und Garantien

13.1. Die Gesellschaft gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:

- a. Die Gesellschaft ist eine nach schweizerischem Recht ordnungsgemäss errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.
- b. Die dem Crowd-Investor zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeder Hinsicht zutreffend und korrekt. Geschäftspläne und die ihnen zugrundeliegende Annahmen sind jedoch mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant und dass Annahmen sich nicht verwirklichen oder sich als unzutreffend erweisen.
- c. Ein Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie, falls gesetzlich erforderlich, der Anhang und der Lagebericht zum Jahresabschluss) wird stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens, nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahresabschluss der Gesellschaft in jedem Fall und konsequent wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren angewendet. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste werden durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zum Stichtag wieder. Nach dem Bilanzstichtag auftretende oder bekannt gewordene Umstände der Gesellschaft werden, falls erforderlich, bei der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt.
- d. Die Gesellschaft hat Subventionen und sonstige Fördermittel nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und unter Beachtung behördlicher Anordnungen, Bedingungen und Auflagen beantragt, empfangen und verwendet.
- e. Derartige Mittel müssen – insbesondere wegen dieses Vertrages – nicht zurückgezahlt werden und sind auch nicht hinfällig.
- f. Die Gesellschaft hat alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern so erfüllt, dass ihr keine Nachteile wegen der Nichterfüllung, der nicht ordentlichen oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung solcher Erklärungs- und Anzeigepflichten drohen.

- g. Die Gesellschaft ist keinerlei ausserordentliche Verbindlichkeiten eingegangen, insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen (z.B.: Pensionszusagen, Krankenversicherungen oder andere freiwillige Sozialleistungen), Eventualverbindlichkeiten oder Garantieverträge, die nicht aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ersichtlich sind. Die Gesellschaft hat keine Bürgschaften, Garantien oder Sachhaftungen für Verbindlichkeiten Dritter (z.B. Verpfändung von Vermögensgegenständen für Verbindlichkeiten Dritter) übernommen.
- h. Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten übernommen, die nicht die Gesellschaft selbst betreffen und insgesamt einen Betrag von CHF 50'000.- übersteigen.
- i. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Angabe aller wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände unter Punkt 2.1 und erklärt, dass diese nicht veräussert wurden und sie hierüber uneingeschränkt verfügen kann.
- j. Die Gesellschaft verfügt über sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Führung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im derzeit ausgeübten Umfang sowie im Umfang des gemäss Planrechnung geplanten Ausmasses erforderlich sind. Diese Genehmigungen sind weiterhin gültig und es liegen keine Umstände vor, die eine Rücknahme oder den Widerruf oder eine Einschränkung oder sonstige Änderung der Rechtswirksamkeit oder des Geltungsumfanges dieser Genehmigungen befürchten lassen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen sowie sämtlichen rechtlichen Vorschriften geführt. Es gibt keine unerledigten Auflagen, Aufträge und/oder Bedingungen der Gewerbe- oder anderer Behörden und auch keine ungenehmigten Änderungen etwaiger Betriebsanlagen, die nicht oder nur unter Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen genehmigt werden können. Im Übrigen hat die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme, dass irgendwelche Behörden in Zukunft Auflagen, Aufträge, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben könnten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft stehen.

13.2. Die Gesellschaft haftet dem Crowd-Investor für die Richtigkeit der oben aufgeführten Zusicherungen und Garantien im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Darlehensvertrages sowie für die gesamte Laufzeit des Darlehens. Falls die Gesellschaft davon Kenntnis erlangt, dass eine oder mehrere der abgegebenen Zusicherungen und Garantien nicht oder nicht länger zutrifft, so hat sie 60 Tage Zeit, um den Sachverhalt soweit zu berichtigen, dass sie neuerlich zur Abgabe der Zusicherung und Garantie fähig ist. Sollte die Gesellschaft den Sachverhalt innerhalb dieser Zeit nicht berichtigen oder berichtigen können, so hat sie dies dem Crowd-Investor nach Ablauf der 60-tägigen Frist unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

13.3. Für den Fall, dass die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Mitteilung des Nichtvorliegens einer Zusicherung und Garantie gemäss Punkt 13.2 verletzt, erhöht sich die von der Gesellschaft gemäss diesem Vertrag zu zahlenden Zinssätzen (laufende Verzinsung und Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum des Nichtvorliegens oder Nichteinhaltung der Zusicherung und Garantie.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

14.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Schrifterfordernis.

14.3. Dieser Vertrag gibt den gesamten Inhalt der Vereinbarung zwischen den Parteien wieder; es wurden keine Nebenabreden ausserhalb dieses Vertrages getroffen.

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.

14.5. Der Crowd-Investor stimmt ausdrücklich zu, dass seine sämtlichen auf der Website registrierten Daten vom Betreiber der Website an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme dieses Angebots und der Umsetzung und Ausführung dieses Vertrags übermittelt werden dürfen.

MUSTER